



STPO NEWS-LETTER 01/17

Allgemeine Anmerkung

Die Weisungen für das Vorverfahren (WOSTA) werden auf der Homepage (www.staatsanwaltschaften.zh.ch) jeweils den neuesten Entwicklungen der Rechtsprechung und Praxis angepasst. Bis zur Neuaufschaltung der aktualisierten Fassung sind die Ausführungen des auf der Homepage und im internen Wissensmanagement aufgeschalteten STPO NEWS-Letters zu beachten. Es wird jeweils angeführt, ob eine Aufnahme in die WOSTA vorgesehen ist.

1. Zwangsmassnahmen

Untersuchungshaft, Wiederholungsgefahr

Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO; Ziff. 11.6.1 WOSTA

In Änderung der Rechtsprechung kam das Bundesgericht in einem neueren Entscheid zum Schluss, dass bezüglich der Wiederholungsgefahr als Haftgrund vom zwingenden Erfordernis der *sehr* ungünstigen Rückfallprognose Abstand zu nehmen ist, vielmehr auch eine ungünstige Rückfallprognose ausreichen kann. Dies gilt namentlich bei Delikten gegen die körperliche und sexuelle Integrität, insbesondere dann, wenn es sich bei den potenziellen Opfern um speziell schutzbedürftige Personengruppen wie beispielsweise Kinder handelt (BGer 1B_373/2016 vom 23.11.2016; vgl. WM unter *StPO / Zwangsmassnahmen / Haft / Rechtsprechung*; Dokument: Anforderungen Rückfallgefahr; Hinweis WOSTA).

Datenerhebung

Art. 273 StPO; Ziff. 11.12.1 WOSTA

Bei Straftaten, die über das Internet begangen werden, sind die dem schweizerischen Recht unterworfenen Dienstleister verpflichtet, der Polizei und der Staatsanwaltschaft alle (auch rückwirkenden) Angaben zu machen, die eine Identifikation des Urhebers ermöglichen. Bei sog. Bestandesdaten-Auskünften nach Art. 14 Abs. 1 BÜPF sind die Anschlüsse den Strafverfolgungsbehörden bereits bekannt ("bestimmte Fernmeldeanschlüsse") und es wird den auskunftsberechtigten Behörden lediglich mitgeteilt, wer als Inhaber bzw. Rechnungsadressat dieses Anschlusses bei den Anbietern registriert ist. Es werden also lediglich Bestandesdaten mitgeteilt, aber keine Verbindungsdaten zu Kommunikationen erhoben. Eine richterliche Bewilligung ist

daher nicht erforderlich. Von der blossen Bestandesdaten-Auskunft über registrierte Fernmeldeanschlüsse zu unterscheiden ist die Erhebung von Verbindungs-Randdaten bzw. die Teilnehmeridentifikation: Dabei werden Teilnehmer an konkreten Fernmeldeverbindungen über einen gewissen Zeitraum hinweg identifiziert ("Verbindung hat oder gehabt hat"). Mit anderen Worten werden Verkehrsdaten von Kommunikationen erhoben und gestützt darauf Anschlüsse und Teilnehmer identifiziert. Hier muss der dringende Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens vorliegen und die Datenerhebung muss richterlich bewilligt werden (Art. 273 Abs. 2 StPO). Gewisse Abgrenzungsfragen stellen sich, wenn der (Internet-)Anschluss den Strafverfolgungsbehörden nicht bereits bekannt ist und somit kein "typischer" Fall einer Bestandesdaten-Abfrage vorliegt. Falls bei Untersuchungen wegen Internetdelikten bereits eine E-Mail-Adresse bzw. ein Internetanschluss bekannt ist, stellt die Ermittlung der betreffenden Registrierungsdaten grundsätzlich eine Bestandesdatenabfrage dar. Wenn den Strafverfolgungsbehörden hingegen lediglich strafbare Internet-Kommunikationsaktivitäten bekannt geworden sind und über die Verbindungs-Randdaten der betreffenden Internet-Kommunikation die zugewiesenen IP-Adressen und registrierten Kunden erst eruiert werden sollen (sogenannte "IP-History"), sind bei Überwachungen die Vorschriften von Art. 273 StPO anwendbar. Bei Erhebungen gemäss Art. 14 Abs. 4 BÜPF wird nur abgeklärt, wer einen *bestimmten Internet-Anschluss benützt* hat. Randdatenerhebungen nach Art. 273 StPO liegen demgegenüber vor, wenn eruiert werden soll, "wer wann mit wem" über das Internet "kommuniziert" hat (BGer 6B_656/2015 vom 16.12.2016; vgl. WM unter *StPO / Zwangsmassnahmen / Geheime Überwachungsms / Post- und Fernmelde / Rechtsprechung*: Dokument: Bestandesdatenabfrage; Hinweis WOSTA).

2. Verfahrenskosten

Genugtuung bei Überhaft

Art. 429 StPO; Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO; Art. 431 StPO; Ziff. 17.4.1 WOSTA

Überhaft (übermässiger Freiheitsentzug) im Sinne von Art. 431 Abs. 2 StPO liegt vor, wenn die Untersuchungshaft formell und materiell rechtmässig angeordnet wurde, die Haft aber länger dauerte, als die ausgefallte Sanktion. Diese ist zu entschädigen, wenn sie nicht angerechnet werden kann. Rechtswidrig im Sinne von Art. 431 Abs. 1 StPO ist eine Haftanordnung, wenn sie von allem Anfang an ungesetzlich war. Die blosser Tatsache, dass sie sich im Nachhinein als unberechtigt erweist, lässt sie als ungerechtfertigt, nicht aber als rechtswidrig erscheinen. Ist die Haft im Nachhinein ungerechtfertigt (nicht rechtswidrig), weil die Person freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird, kommt Art. 429 StPO zur Anwendung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht demnach sowohl bei ungerechtfertigter (Art. 429 StPO) und rechtswidriger (Art. 431 Abs. 1 StPO) Haft, wie auch bei Überhaft (Art. 431 Abs. 2 StPO). Die Strafbehörde kann die Entschädigung oder Genugtuung jedoch herabsetzen oder verweigern, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig und

schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt hat. Ein solches Verhalten schliesst im Allgemeinen jegliche Pflicht des Staates zur Gewährung einer Entschädigung oder Genugtuung aus. Liegt bloss ein leichtes Verschulden vor, kann eine herabgesetzte Entschädigung oder Genugtuung in Betracht kommen. Es sind dies die gleichen Gründe, die nach Art. 426 Abs. 2 StPO eine Auflage der Verfahrenskosten erlauben. Liegen solche Gründe vor, sind Entschädigung und Genugtuung im Regelfall ausgeschlossen (BGer 6B_1076/2016 vom 12. Januar 2017; vgl. WM unter *StPO / Verfahrenskosten / Einstellung*; Dokument: Genugtuung bei Haft; Hinweis WOSTA).

3. Rechtsmittel

Vertretung vor Bundesgericht

Art. 81 Abs. 1 BGG; § 107 Abs. 1 lit. a GOG; Ziff. 16.1 WOSTA

In Kantonen, in welchen eine staatsanwaltschaftliche Behörde für die Strafverfolgung aller Straftaten im ganzen Kantonsgebiet zuständig ist, steht nur dieser Behörde die Beschwerdeberechtigung ans Bundesgericht zu. Im Kanton Zürich ist deshalb gemäss einem neuen Bundesgerichtsentscheid die Oberstaatsanwaltschaft als einzige Behörde zur Ergreifung von Rechtsmitteln, inklusive der Anfechtung von Zwischenentscheiden, ans Bundesgericht legitimiert (BGer 1B_410/2016 vom 13. Januar 2017; vgl. WM unter *StPO / Rechtsmittel / Beschwerde ans BG / Rechtsprechung*; Dokument: Legitimation BG; Hinweis WOSTA).

*Für die Oberstaatsanwaltschaft:
lic.iur. Corinne Bouvard*

mailto: corinne.bouvard@ji.zh.ch